

Fördergrundsätze für private Maßnahmen

Sanierungsmaßnahme „Stadtmitte IV“



1 Grundlage der Förderung

Grundlage der Förderung bildet die Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

2 Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden

2.1 Beurteilungsgrundlage / Fördervoraussetzung

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn eine Gesamtmaßnahme am Gebäude durchgeführt wird. Zur Beurteilung der Förderfähigkeit und zur Berechnung der Zuschusshöhe sind vom Bauherren folgende Unterlagen einzureichen:

- Maßnahmenbeschreibung
- Fachmännische Kostenschätzung durch einen Architekten oder Vergleichsangebote von Fachhandwerkern je Gewerk
- Bei Veränderung von Bauteilen, die von außen sichtbar sind: Plan Gebäudeansicht (nach Erfordernis) und zustimmende Stellungnahme der Stadt zur Maßnahme
- Ggf. Vorlage eines Modernisierungsgutachtens durch einen Architekten mit detaillierter Kostenschätzung (ersetzt die ersten drei Punkte oben)
- Ggf. Anträge / Bewilligungen aus anderen Förderprogrammen, insbesondere Denkmalschutz, Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
- Die Einhaltung aller Durchführungs- / Gestaltungsauflagen des Denkmalamtes und/ oder der Stadt Großbottwar
- Vor Auszahlung der Fördermittel: Nachweis über die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) (sofern gesetzlich vorgeschrieben)

Zwingende Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss eines Modernisierungsvertrages zwischen der Stadt und dem Eigentümer **vor** Beginn der Maßnahme.

2.2 Förderhöhe

Zuschussgrundlage bilden die berücksichtigungsfähigen Kosten nach StBauFR. Der Förderzuschuss beträgt im Regelfall maximal 30 % der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten.

Ortsbildgerechte und umweltfreundliche Baukonzeption und Materialien werden dabei grundsätzlich vorausgesetzt.

3 Abbruch von Gebäuden

3.1 Beurteilungsgrundlage / Fördervoraussetzung

Drei vergleichbare Abbruchangebote von verschiedenen Fachunternehmen

- Vorschlag für die Neubebauung des Grundstücks bzw. Freiflächengestaltung
- Zustimmende Stellungnahme der Stadt zur Neubebauung bzw. Freiflächengestaltung
- Erforderlichenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung für den Abbruch und / oder Neubebauung
- Die Einhaltung aller Durchführungs- / Gestaltungsauflagen des Denkmalamts und / oder der Stadt Großbottwar
- Zwingende Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss eines Ordnungsmaßnahmenvertrages zwischen der Stadt und dem Eigentümer **vor** Beginn der Maßnahme.

3.2 Förderhöhe

3.2.1 Die Entschädigung der Abbruchkosten bei anschließender Neubebauung zur Wohnnutzung wird auf 80 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch auf 80 % der Angebotssumme des günstigsten Anbieters beschränkt.

3.2.2 Ohne anschließende Neubebauung bzw. einer Neubebauung mit Nebengebäuden (Garagen etc.) wird die Förderung im Regelfall auf maximal 50 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch auf 50 % der Angebotssumme des günstigsten Anbieters, beschränkt.

3.2.3 Entschädigungen für Gebäudesubstanzwertverluste können in der Regel nicht geltend gemacht werden.

4 Zuständigkeiten

Über die Förderung je Einzelmaßnahme entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des jährlichen Haushaltsansatzes.

5 Einzelfallklausel

Die Stadt behält sich vor, in besonders gelagerten Ausnahmefällen abweichende Einzelfallregelungen im Rahmen der StBauFR zu treffen.

Großbottwar, 28.09.2022

gez.

Ralf Zimmermann

Bürgermeister